

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Oberhausen vom 29.05.2008

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in der Sitzung vom 26.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Oberhausen ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Oberhausen“.
- (2) Die Volkshochschule der Stadt Oberhausen ist gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG) eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens und Pflichtaufgabe der Kommune.
- (3) Sie ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.
- (4) Der Träger legt im Benehmen mit der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.
- (5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Volkshochschule.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu erstellen. Die Volkshochschule stellt gemäß § 11 Abs. 1 WbG durch das Pflichtangebot die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten sicher.
- (2) Das Pflichtangebot umfasst gemäß § 11 Abs. 2 WbG Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen, Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz sowie Bildungsangebote wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (3) Weiterbildungsbedürfnisse, die durch besondere Bevölkerungs- und Erwerbsstrukturen der Stadt bedingt sind, werden angemessen berücksichtigt.

§ 3 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Volkshochschule entspricht dem Schuljahr und umfasst mindestens 30 Unterrichtswochen.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Volkshochschule gliedert sich in pädagogische Fachbereiche und einen Verwaltungsbereich.
- (2) Bei Bedarf werden Außenstellen eingerichtet, die von pädagogischen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleitern geleitet werden.
- (3) Das Personal der Volkshochschule setzt sich zusammen aus dem Leiter/der Leiterin, pädagogischen Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleitern, Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeitern und hauptberuflichen pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die vorgenannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind Bedienstete des Trägers. Daneben werden in der Regel die Aufgaben freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleitern) zur Durchführung übertragen.

§ 5 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/Der Leiter ist für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich.
- (2) Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt mindestens einmal im Monat eine gemeinsame Besprechung mit den Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleitern und der Verwaltungsleitung durch. Sie/Er hat die Besprechungsteilnehmerinnen/ Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Volkshochschulversammlung.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 129 bis Seite 142
Ausschreibungen
Seite 143 bis Seite 144

§ 6
Pädagogische
Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter

- (1) Die pädagogischen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter der Volkshochschule haben unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich.
- (2) Die pädagogischen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter treten mindestens zweimal im Arbeitsjahr zu einer Konferenz zusammen.
- (3) Die Konferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Angelegenheiten der pädagogischen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter,
 2. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulversammlung,
 3. Die Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und deren/dessen Stellvertretung, die damit gleichzeitig als Mitglieder der Volkshochschulversammlung gewählt werden, sowie eines weiteren Mitglieds der Volkshochschulversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Konferenztermin zu der Konferenz ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Konferenzen vor und lädt dazu ein.

§ 7
Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter

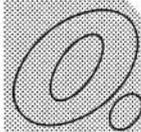
- (1) Die Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter der Volkshochschule unterstützen die Leiterin/den Leiter und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Soweit diese Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ist die Verwaltungsleitung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- (2) Die Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter treten mindestens zweimal im Arbeitsjahr zu einer Konferenz zusammen.
- (3) Die Konferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Angelegenheiten der Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter,
 2. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulversammlung,
 3. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertretung, die damit gleichzeitig als Mitglieder der Volkshochschulversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Konferenztermin zu der Konferenz ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Konferenzen vor und lädt dazu ein.

§ 8
Hauptberufliche pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nehmen Aufgaben im Rahmen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge wahr.
- (2) Die hauptberuflichen pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter treten mindestens zweimal im Jahr zu einer Konferenz zusammen.
- (3) Die Konferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Angelegenheiten der hauptberuflichen pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 2. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulversammlung
 3. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers der Konferenz und deren/dessen Stellvertretung, die damit gleichzeitig als Mitglieder der Volkshochschulversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Konferenztermin zu der Konferenz ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Konferenzen vor und lädt dazu ein.

§ 9
Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter

- (1) Die Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter nehmen einzelne Aufgaben im Rahmen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge wahr.
- (2) Die Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter aller Fachbereiche treten, soweit sie Kurse leiten, die sich über mehr als zehn Wochen erstrecken, mindestens zweimal im Arbeitsjahr zu einer Konferenz zusammen.
- (3) Die Konferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Angelegenheiten der Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter,
 2. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulversammlung,
 3. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und deren/dessen Stellvertretung eines jeden Fachbereichs für die Dauer von einem Jahr,
 4. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers der Konferenz und deren/dessen Stellvertretung aus dem Kreise der Fachbereichssprecherinnen/ Fachbereichssprecher, die damit gleichzeitig als Mitglieder der Volkshochschulversammlung gewählt werden, sowie eines weiteren Mitgliedes aus dem Kreise der Fachbereichssprecherinnen/ Fachbereichssprecher für die Volkshochschulversammlung für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Konferenztermin zu einer Konferenz ein.
- (5) Die Sprecherin/Der Sprecher der Konferenz bereitet die weiteren Konferenzen vor und lädt dazu ein.



(6) Die Sprecherin/Der Sprecher der Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter eines Fachbereiches tritt mit der/dem für den Fachbereich verantwortlichen Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.

§ 10

Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer

(1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen, die sich über mehr als zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und deren/dessen Stellvertretung.

(2) Die Kurssprecherin/Der Kurssprecher hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer gegenüber der Kursleiterin/dem Kursleiter und der Volkshochschule,
2. Vertretung der Kursteilnehmerinnen/ Kursteilnehmer in der Kurssprecherkonferenz.

(3) Die Kurssprecherinnen/Kurssprecher treten mindestens zweimal im Arbeitsjahr zu einer Konferenz zusammen.

(4) Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer,
2. Beratung von Anregungen für die Volkshochschulversammlung,
3. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und deren/dessen Stellvertretung eines jeden Fachbereiches für die Dauer von einem Jahr,
4. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers der Konferenz und deren/dessen Stellvertretung aus dem Kreise der Fachbereichssprecherinnen/ Fachbereichssprecher, die damit gleichzeitig als Mitglieder der Volkshochschulversammlung gewählt werden, sowie eines weiteren Mitgliedes aus dem Kreise der Fachbereichssprecherinnen/ Fachbereichssprecher für die Volkshochschulversammlung für die Dauer von einem Jahr.

(5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Konferenztermin zu der Konferenz ein.

(6) Die Sprecherin/Der Sprecher der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer aller Fachbereiche bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

(7) Die Sprecherin/Der Sprecher der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer eines Fachbereiches tritt mit der/dem für den Fachbereich verantwortlichen Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.

§ 11

Fachbereichskonferenzen

(1) Die Fachbereichskonferenz berät das Programm des jeweiligen Fachbereiches für das kommende Arbeitsjahr. Sie findet einmal im Arbeitsjahr statt.

(2) Mitglieder einer Fachbereichskonferenz sind:

1. Die/Der für den Fachbereich zuständige Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiter als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. alle hauptamtlichen pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
3. alle Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter des Fachbereichs und
4. die gewählten Kurssprecherinnen/Kurssprecher des Fachbereichs.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende bereitet die Fachbereichskonferenz vor und lädt dazu ein.

(4) Zu der Fachbereichskonferenz ist die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule einzuladen.

§ 12

Volkshochschulversammlung

Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter, und Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer an der Volkshochschule erfolgt in der Volkshochschulversammlung.

Die Volkshochschulversammlung gibt Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über die Leiterin/den Leiter an den Träger richten.

Die Volkshochschulversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Arbeitsplanentwurf und Programmgestaltung,
2. pädagogische Gestaltung der Arbeit,
3. Verbesserung der Lernbedingungen,
4. Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterfortbildung.

Kann die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule einem Beschluss oder einer Empfehlung der Volkshochschulversammlung nicht nachkommen, ist sie/er verpflichtet, dies der Volkshochschulversammlung gegenüber zu begründen. Bleibt die Volkshochschulversammlung nach erneuter Beratung bei ihrer Entscheidung, ist die Angelegenheit an den Träger weiterzuleiten.

Mitglieder der Volkshochschulversammlung sind:

1. drei Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter,
2. zwei hauptberufliche pädagogische/sozialpädagogische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
3. zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter,
4. drei Honorarkursleiterinnen/Honorarkursleiter,
5. drei Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
6. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule als Vorsitzende/Vorsitzender.

Sachverständige können von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Volkshochschulversammlung zu Beratungen hinzugezogen werden.

Die Volkshochschulversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Volkshochschulversammlung.

Die Volkshochschulversammlung tritt mindestens zweimal im Arbeitsjahr zusammen. Darüber hinaus ist die Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder gefordert wird.

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

Zu den Sitzungen ist die Fachdezernentin/der Fachdezernent einzuladen.

**§ 13
Vorzeitiges Mandatsende**

Das Mandat für gewählte Sprecherinnen/Sprecher und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie für die Mitglieder der Volkshochschulversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule. Bei vorzeitigem Mandatsende ist eine Nachwahl durchzuführen.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 21.04.1979 in Kraft getretene Satzung der Stadt Oberhausen für die Volkshochschule außer Kraft.

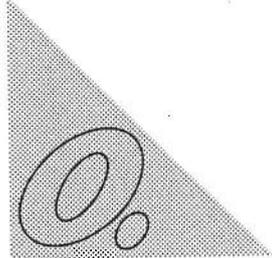
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.05.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 465 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerk Ost -

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 465 1. Änderung – Gelände des ehemaligen Stahlwerk Ost - vom 15.11.2007 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **23.06.2008 bis 23.07.2008** einschließlich im Dezernat 5., Bereich 5 - 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- BPI - Consult GmbH vom 5.6.2002 Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 465 O Vision Zukunftspark
- BPI - Consult GmbH vom 17.05.2002 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 465 O Vision Zukunftspark
- HPC vom 29.07.1998 Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Verwertung von Aushub und Abbruchmassen sowie Bauzustandsbericht für das Gelände der Stahlwerk Oberhausen GmbH
- HPC vom 27.07.1998 Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Sicherungs- und Sanierungskonzept für die im Teilbereich des Geländes angetroffene Teerölverunreinigung
- WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH vom Juni 2001; Erläuterungsbericht zur Entwässerungstechnischen Erschließung Zukunftspark Oberhausen SWO
- TÜV Rheinland vom April 1992 Erschütterungsprognose für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 275 A „Lipperfeld“
- Verkehrsgutachten Runge / Kuchler vom März 2008
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 465 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost - von PÖRY INFRA GmbH vom 14.01.2008
- Stellungnahme bezüglich der Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 16, 21, 22, und Gemarkung Borbeck, Flur 2, 3, 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Osterfelder Straße, nördliche Seite der Essener Straße, nördliche Seite der Köln-Mindener-Eisenbahnlinie, Stadtgrenze Essen, südliche Seite der Eisenbahnlinie von Oberhausen - West nach Essen - Frintrop (Güterbahnstrecke bzw. „Walzwerkstrecke“).

Das Plangebiet umfasst alle Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 465.

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.05.2008

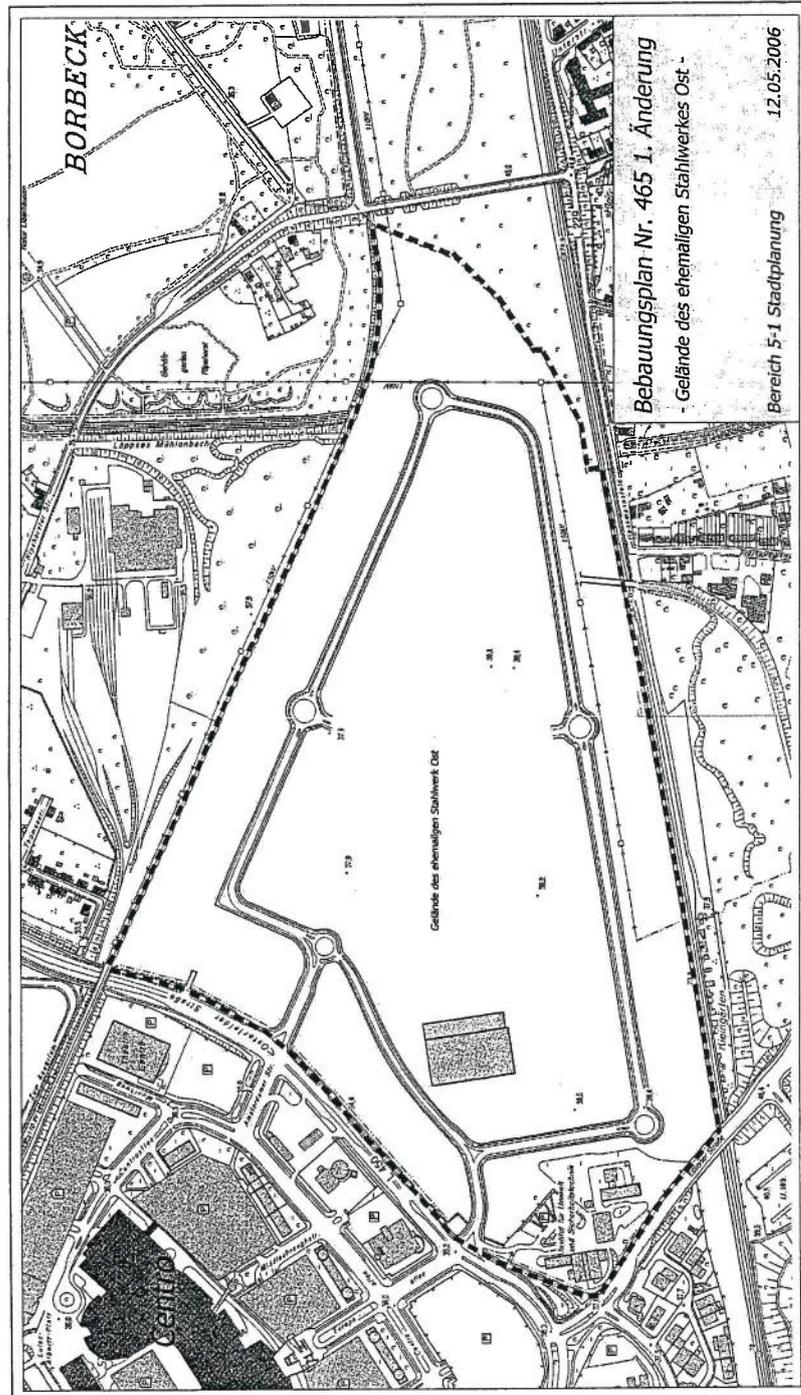
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 465 1. Änderung – Gelände des ehemaligen Stahlwerk Ost –

Die Planung soll dazu beitragen soll, die Neue Mitte Oberhausen als ein Hauptzentrum der Stadt Oberhausen zu erweitern und zu entwickeln. Dabei sollen zentrenbildende, die zentralörtliche Bedeutung Oberhausens stärkende, die Wirtschaft und die Beschäftigung fördernde Betriebe und Einrichtungen angesiedelt werden. Geplant ist eine hochwertige Nutzungsmischung, die auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundzüge der Planung verwirklicht werden soll (Kerngebiete, Gewerbegebiete, Grünflächen). Weiterhin sollen jene Handelsbetriebe nicht zulässig sein, die sich im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Baunutzungsverordnung nicht nur unwesentlich auswirken können (Einkaufszentren sowie großflächige, zentrenschädliche Einzelhandelsbetriebe).

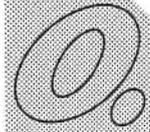
Realistisch erscheint eine breitere Vermarktung der Bauflächen mit dem Ziel der Ansiedlung einer Mischung von Betrieben insbesondere in Richtung Großhandel, Beherbergungsgewerbe und Gastronomie, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Büro und Verwaltung, Gesundheitswirtschaft, Kfz-Handel und affine Dienstleistungen sowie Logistik.

Der Rat der Stadt hat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 26.05.2008 beschlossen.



Bebauungsplan Nr. 465 1. Änderung
- Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost -

Bereich 5-1 Stadtplanung
12.05.2006



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 604 - Immenstraße -

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5 - 1 - Stadtplanung -, vom 07.04.2008 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord Flur 4 und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Immenstraße, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 52, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 138 und 132 bis zum Schnittpunkt mit der südwestlich verlängerten südöstlichen Grenze des Flurstückes 132, abknickend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 132, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 132, der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 132 ca. 7m folgend, dann abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 157, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 157, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 157, diese Grenze verlängert bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 162, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 162 und 161.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum durch Aktivierung ehemals gewerblich genutzter Flächen
- Arrondierung der vorhandenen Wohnstruktur durch eine großzügige und aufgelockerte Einzel- und Doppelhausbebauung
- Berücksichtigung und gestalterische Einbindung der angrenzenden Freiräume
- Ausweisung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen
- Nachweis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.05.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 604 - Immenstraße -

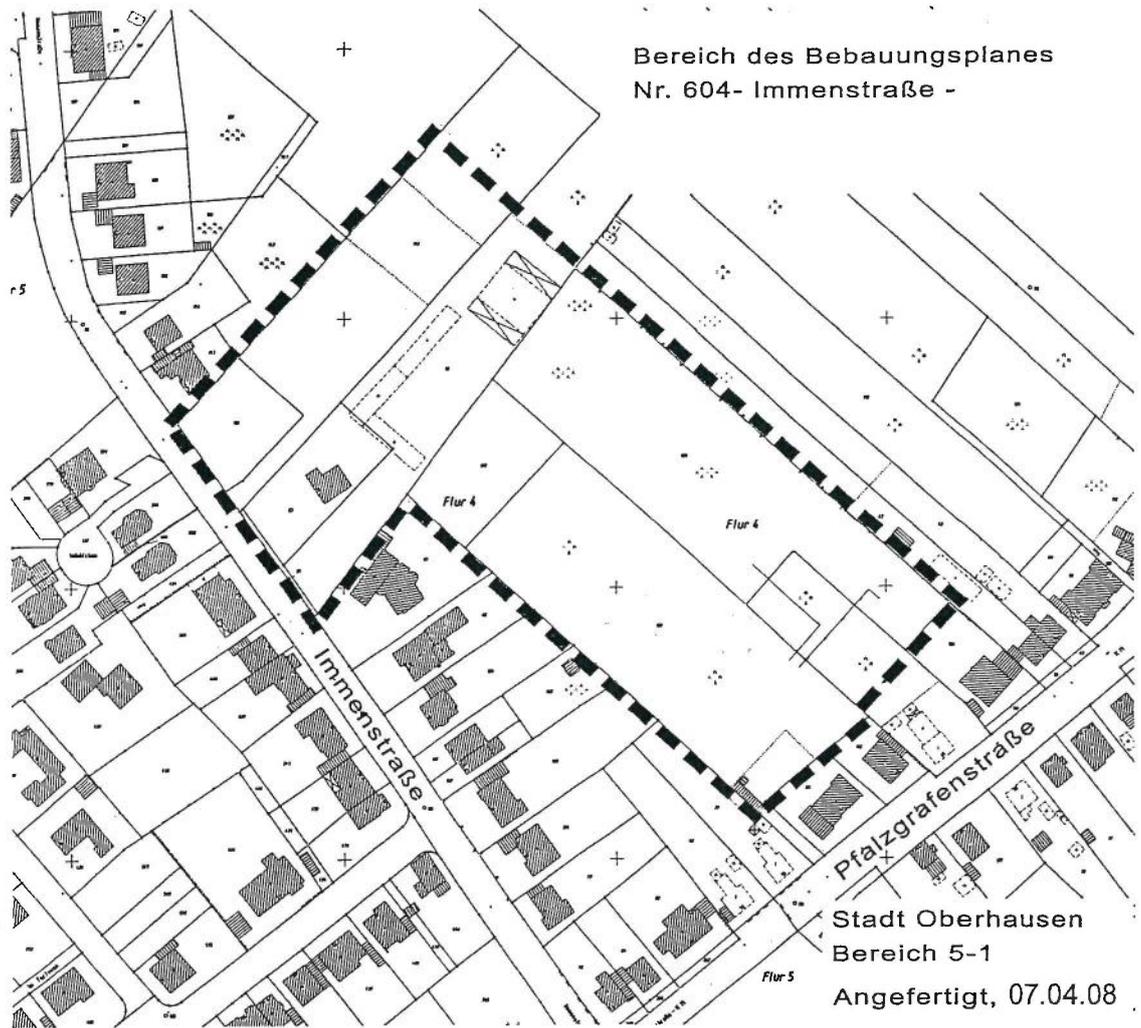
Im Stadtgebiet von Oberhausen besteht weiterhin eine Nachfrage an Einfamilienhäusern in guter Wohnlage.

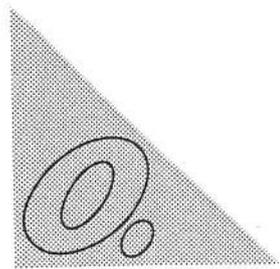
Mit der Aufgabe des gewerblich geführten Garten- und Landschaftsbaubetriebes bietet sich die Möglichkeit an, diese Flächen zu einem hochwertigem Wohnstandort in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Wohngebieten zu entwickeln.

Der Wohnsiedlungsbereich an der Immenstraße zeichnet sich durch seine Nähe zu dem Stadtteilzentrum Königshardt mit allen täglichen Versorgungs- bzw. Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten aus.

Die Siedlungsstruktur im direkten Umfeld wird überwiegend durch eine gehobene Ein- und Zweifamilienhausbebauung auf großzügigen Grundstücken geprägt. Entlang Pfalzgrafen- und Königshardter Straße nimmt die Bebauung ab und geht in die offene Landschaft über.

Die Flächen des ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes sind überwiegend durch die verbliebenen Betriebs- und Gewächshäuser, versiegelte Hof- und Lagerflächen und artenarme Grünflächen charakterisiert.





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 617 - Verbindungsstraße Norbertstraße / Schmachtendorfer Straße -

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5., Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 28.04.2008 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord Flur 18 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und südöstliche Grenze des Flurstücks 241, westliche Seite der Schmachtendorfer Straße, nach ca. 10 m abknickend in westlicher Richtung zu einer Parallelen im Abstand von 10 m zur südlichen und südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 241.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 617 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erstellung einer Verbindungsstraße;
- Anbindung der Verbindungsstraße in das vorhandene Straßensystem;
- Schaffung von Stellplätzen;
- Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.05.2008

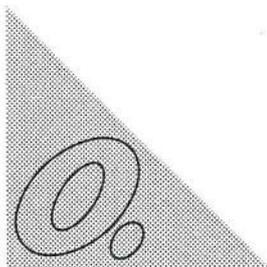
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 617 - Verbindungsstraße Norbertstraße / Schmachtendorfer Straße -

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 158, der für das Plangebiet Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festsetzt. Der Bebauungsplan wurde 1979 rechtskräftig.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans 200, der die Flächen für die vorhandene Gesamtschule als Gemeinbedarfsfläche festsetzt. Dieser Bebauungsplan wurde 1982 rechtskräftig.

Darüber hinaus grenzt der Bebauungsplan Nr. 36 an das Plangebiet an, der in diesem Bereich durch den Bebauungsplan Nr. 221 überplant wird. Der Bebauungsplan Nr. 36 wurde 1965 rechtskräftig und regelt weite Teile der Siedlungsentwicklung von Schmachtendorf. Der Bebauungsplan Nr. 221 befindet sich im Verfahren und soll zeitgemäße Festsetzungen zur Bebauung der nordöstlichen Seite der Straße „Am Tüsselbeck“ enthalten. Der Bebauungsplan Nr. 36 sah in seiner Gesamtkonzeption seinerzeit eine großzügig ausgebaute Anbindung der geplanten Straße „Am Steinacker“ an die Schmachtendorfer Straße vor. Diese Anbindung steht aus verschiedenen Gründen heute nicht mehr zur Diskussion. Neben der Wohnbauentwicklung an der Straße „Am Tüsselbeck“ mit ca. 90 Wohnungen ist zusätzlich die Attraktivierung des Einkaufsbereichs von Schmachtendorf durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche mit dem Sortiment Lebensmittel vorgesehen. Durch diese beiden neu hinzutretenden Nutzungen entsteht zusätzlicher Autoverkehr. Um zu klären, ob die zusätzlichen Verkehre mit vertretbaren Auswirkungen über die vorhandenen Straßen abgewickelt werden können, haben die Eigentümer der zu bebauenden Grundstücke „Am Tüsselbeck“ das Büro Planersocietät, Dortmund, mit der Erstellung eines Verkehrsgutachten beauftragt. Die Planersocietät kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Norbertstraße grundsätzlich eine sinnvolle Anbindung des Untersuchungsgebiets an die Schmachtendorfer Straße darstellt, da hierdurch eine Entlastung mehrerer Straßenzüge und Knotenpunkte erreicht würde. Darüber hinaus bietet die Verbindungsstraße die Möglichkeit zusätzliche Stellplätze für die Gesamtschule anzubinden.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 616 - Bebelstraße / Dieselstraße - im
beschleunigten Verfahren**

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 22.04.2008 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 616 – Bebelstraße / Dieselstraße - im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 3, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Dieselstraße, südliche Seite der Windhuker Straße, westliche Seite der Bebelstraße und nördliche Seite der Straße Franzenkamp.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 616 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung und Sicherung von allgemeinen Wohngebieten
- Entwicklung und Sicherung von Mischgebieten
- Sicherung innerstädtischer Freiflächen und Erhalt von Grün- und Freiraumfunktionen
- Prüfung von Einzelhandelsnutzungen
- Steuerung und Prüfung der Verträglichkeit und Integration von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten und ähnlicher Nutzungen

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.05.2008

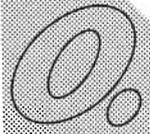
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 616
- Bebelstraße / Dieselstraße -



Angefertigt:
Oberhausen, 22.04.2008
Bereich 5 - 1
Bereich Stadtplanung

Umgrenzung
des Plangebietes



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße - im beschleunigten Verfahren

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 18.11.2005 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 564 - Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße - im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite des Höhenweges, nordwestliche Seite der Königshardter Straße, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 755, die Falkestraße zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 504 überquerend und nordwestliche Seite der Falkestraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 564 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines MI-Gebietes
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes
- Festsetzung von Verkehrsflächen
- Steuerung und Prüfung von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel

Hinweis

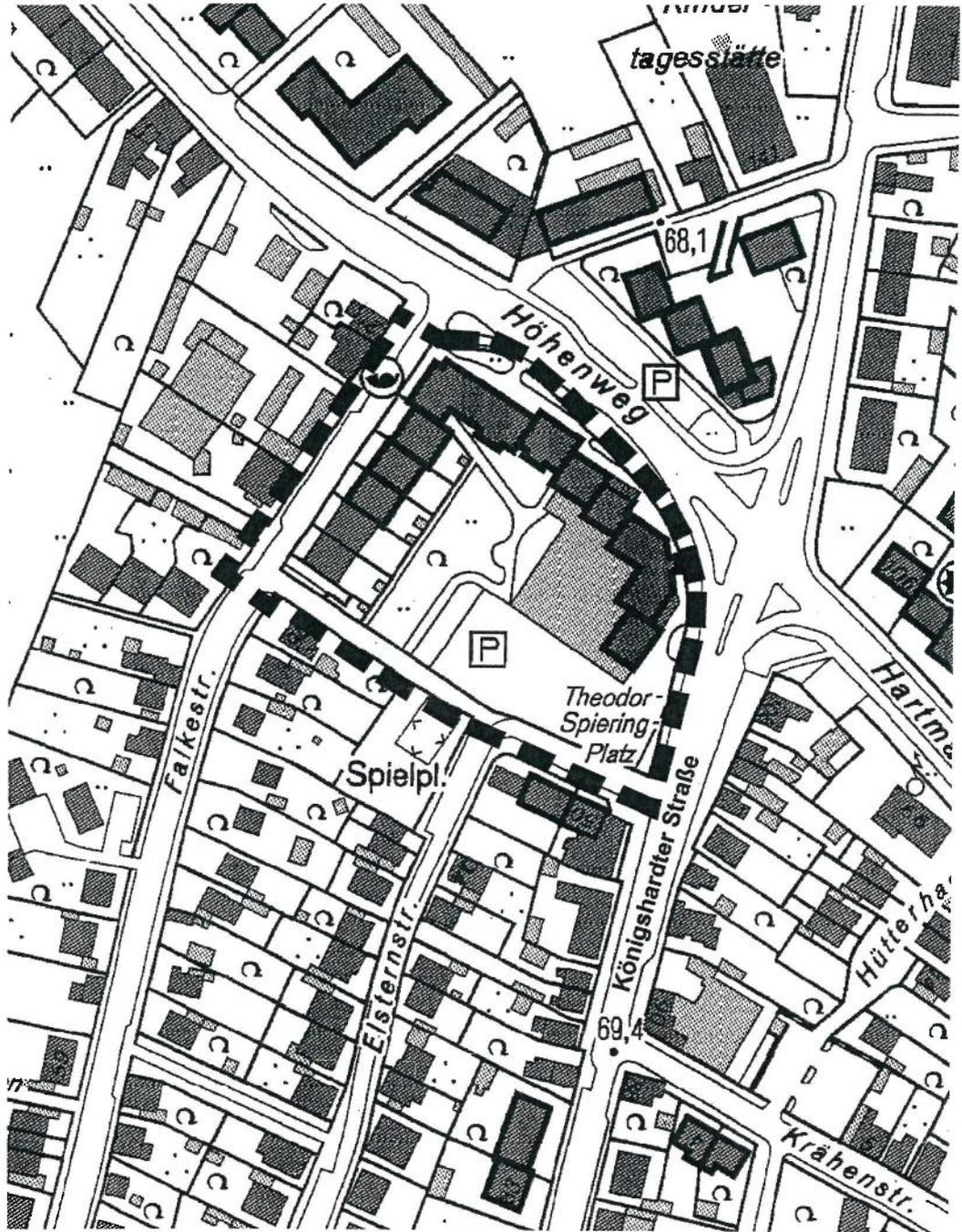
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

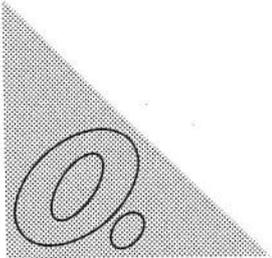
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.05.2008

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 564
- Königshardter Straße / Höhenweg / Falkestraße -





Ausschreibungen

Errichtung von schlüsselfertigen Erweiterungsgebäuden in Betonfertigteilbauweise an 2 Oberhausener Schulen.

- a) **Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7107, Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7111, Herr Banczyk
Telefax: 0208 594-7140
Internet: www.ogm.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrages:**
Errichtung von zwei schlüsselfertigen Erweiterungsgebäuden in Betonfertigteilbauweise.
- d) **Ort der Ausführung:**
Postwegschule, Postweg 99, 46145 Oberhausen
Marienschule, Elsa-Brändström-Straße 87, 46045 Oberhausen
- e) **Art und Umfang der Leistungen**
Lieferung und Montage von zwei schlüsselfertigen Erweiterungsgebäuden in Betonfertigteilbauweise.
Postwegschule ca. 650,00 cbm umbauter Raum, das zu errichtende Gebäude steht auf Stützen über einer vorhandenen Toilettenanlage.
Marienschule ca. 650,00 cbm umbauter Raum, das zu errichtende Gebäude wird an eine Toilettenanlage auf dem Schulhof errichtet
- f) **Voraussichtliche Ausführungsfristen**
18.08.2008 – 31.10.2008 beide Schulen
- g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 17.06.2008 bis zum 09.07.2008 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
Telefon: 0208 594-7107 Herr Sevenheck
Telefon: 0208 594-7111 Herr Banczyk
- h) **Kosten der Unterlagen**
20,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
- i) **Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 16.07.2008, 10.00 Uhr einzureichen

- j) **Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen
- k) **Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.
- m) **Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 16.07.2008, 10.00 Uhr, Raum D 108, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.
- o) **Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat auf Verlangen bis zur Vertragsunterzeichnung folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) **Zuschlags- und Bindefrist**
13.08.2008
- r) **Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG

Ausführung von landschaftsgärtnerischen Arbeiten - Kinderspielbereiche an „Offenen Ganztagschulen“ hier: Adolf-Feld-Schule, Nohlstraße 3, 46045 Oberhausen

- a) **Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7124, Herr Bausen
Telefax: 0208 594-7140
Internet: www.ogm.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrages:**
Landschaftsgärtnerische Arbeiten
- d) **Ort der Ausführung:**
Adolf-Feld-Schule „Offener Ganztage“, Nohlstraße 3,
46045 Oberhausen
- e) **Art und Umfang der Leistungen**
125 qm Abbruch Altanlage
Kombispielgerät incl. Kunststoff-Fallschutz
Sanierung Umfeld
- f) **Voraussichtliche Ausführungsfristen**
Herbstferien 2008
29.09.2008 – 10.10.2008
- g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 17.06.2008
bis zum 16.07.2008 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement
GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum
D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145
Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert
werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:**
Telefon: 0208 594-7124 Herr Bausen
- h) **Kosten der Unterlagen**
20,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
- i) **Frist für die Einreichung der Angebote**
(Submissionstermin)
Die Angebote sind bis zum 23.07.2008, 10.30 Uhr
einzureichen

j) **Anschrift für Angebotsabgabe**

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum
D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen

k) **Sprache**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.

m) **Eröffnungstermin**

Die Angebote werden am 23.07.2008, 10.30 Uhr,
Raum D 108, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus),
46145 Oberhausen, eröffnet.

n) **Geforderte Sicherheiten**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die
Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der
Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umge-
wandelt.

o) **Zahlungsbedingungen**

gemäß VOB/B § 16

p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum
Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1
VOB/A zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche
Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevoll-
mächtigten Vertreter für den Abschluss und die
Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat auf Verlangen bis zur
Vertragsunterzeichnung folgende weitere Unterlagen
vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der
Sozialversicherungsträger

q) **Zuschlags- und Bindefrist**

21.08.2008

r) **Vergabepflichtstelle**

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de